

Satzung zur 4. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Brensbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (GVBl. I S. 384), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) und der Änderung vom 11.11.1996 (BGBl. I S. 1690), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 155), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in der Sitzung am 19. Juni 1997 folgende

Satzung zur 4. Änderung der Entwässerungssatzung vom 16. November 1995

beschlossen:

Artikel 1

In § 21 Abs. 1 letzter Halbsatz wird das Wort „Zustellung durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

Artikel 2

§ 24 Abs. 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.
- a) durch das Meßergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge mißt,
- b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

Artikel 3

Die Änderungen nach Artikel 1 und 2 treten rückwirkend zum 01. Januar 1997 in Kraft, mit der Maßgabe, daß sie den bisherigen § 21 Abs. 1 und den § 24 Abs. 3 insoweit ersetzen..

Brensbach, den 19. Juni 1997

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Entwässerungssatzung in den Brensbacher Nachrichten Nr. 26 am 27. Juni 1997 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 27. Juni 1997

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)